

MANDANTEN- INFORMATIONSBRIEF

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie zum Thema
Bewirtungsaufwendungen aus dem Bereich des Steuerrechts informieren.

Bewirtungsaufwendungen: Neues BMF-Schreiben!

Ein Blick aufs Gesetz

§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 2 und S. 3 EStG

²Zum **Nachweis** der Höhe und der **betrieblichen Veranlassung** der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: **Ort, Tag, Teilnehmer** und **Anlass** der **Bewirtung** sowie Höhe der Aufwendungen. ³Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen;

Rückblick: Was galt bisher und gilt auch weiterhin?

Damit ein Betriebsausgabenabzug (70 %) überhaupt in Frage kommt, sind je nachdem, ob die Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb stattgefunden hat oder nicht, bestimmte Zusatznachweise zu erbringen.

Bewirtung außerhalb Bewirtungsbetrieb (z.B. im Unternehmen)	Bewirtung in Bewirtungsbetrieb
schriftlicher Nachweis über • Ort, • Tag, • Teilnehmer und • Anlass der Bewirtung • sowie die Höhe der Aufwendungen	Rechnung über die Bewirtung + Schriftlicher Nachweis über • Teilnehmer und • Anlass der Bewirtung

Die richtige Bewirtungsrechnung

Vereinfachter Beleg bis 250 €

Der Bewirtungsbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Gastwirts
- Rechnungsdatum
- Speisen und Getränke
- einzelne Bezeichnung
 - o „Speisen und Getränke“ ist nicht ausreichend
 - o „Menü 1/Tagesgericht 2“ wird anerkannt
- Preis des Gerichts/Getränks; nicht nur Gesamtbetrag
- Bruttobetrag sowie Steuersatz ist ausreichend

Bewirtungsbeleg über 250 €

Der Bewirtungsbeleg muss folgende Angaben enthalten

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Rechnungsempfänger ist von der Gaststätte einzutragen
- Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastwirts
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Rechnungs- und Leistungsdatum
- für USt: auch Leistungszeitpunkt
- Aufschlüsselung und einzelne Bezeichnung von Speisen und Getränken
- Preise der einzelnen Gerichte und Getränke, nicht nur Gesamtbetrag
- Nettobetrag + Steuersatz
- auf diesen Betrag entfallende Umsatzsteuer

Sonderfall: Bewirtung wird später in Rechnung gestellt und bar bezahlt

Wenn Bewirtungsleistungen später als am Tag der Bewirtung abgerechnet werden und nur bargeldlos bezahlt werden (z. B. Bewirtung vieler Personen bei einer geschlossenen Veranstaltung), dann muss dafür nicht unbedingt ein TSE-Beleg vorgelegt werden.